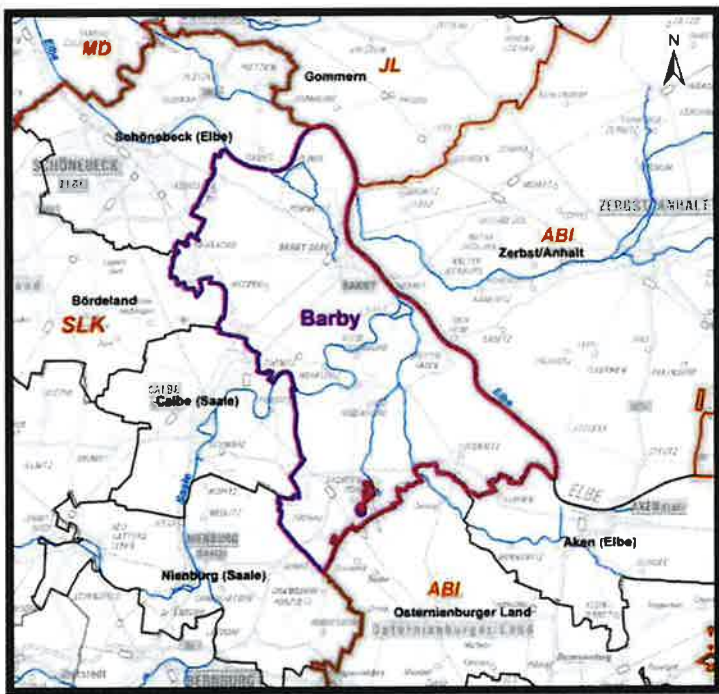


Bekanntmachung der Stadt Barby

Flächennutzungsplan der Stadt Barby gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat Barby hat mit Beschluss vom 06.12.2018 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barby gefasst. Am 24.09.2020 wurde der Vorentwurf und am 24.11.2022 der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Barby beschlossen. Es folgte die Auslegung des 2. Entwurfs vom 13.05.2024 bis 21.06.2024. Mit Beschluss vom 27.03.2025 wurde der Flächennutzungsplanes bestehend aus den 4 Teilplanzeichnungen, der Begründung und den Anlagen 1 bis 8 inklusive der 1. Änderung des Gesamträumlichen Konzeptes zur Nutzung Erneuerbarer Energien (in der Fassung Oktober 2023) sowie dem Umweltbericht mit Planzeichnung, gebilligt und zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt eingereicht. Die Genehmigung wurde am 21.10.2025 mit den Hinweisen 1 bis 4 erteilt (Az: 305.1.3-21101-026/SLK).



Kartengrundlage: (c) GeoBasis-DE / LVermGeoLSA: 2018 / A18-42796-2010-14. Abbildung unmaßstäblich)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Barby, einschließlich aller oben genannten Unterlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt **im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 5, 39249 Barby, Ortsteil Barby (Elbe) während folgender Zeiten:**

Montag, Mittwoch, Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Eine Terminvereinbarung außerhalb dieser Zeiten, kann unter 039298/67227 vereinbart werden.

Die Unterlagen können ebenfalls im Internet unter folgender Adresse <https://www.stadt-barby.de/de/test-flaechennutzungsplan-copy-1712734154.html> eingesehen werden. Des Weiteren sind die Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Landesportal) zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Barby geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Barby, den 27.10.2025




Jörn Weinert
Bürgermeister